



Niedersächsisches Landvolk

Kreisverband Osterholz e.V.

Bördestraße 19
27711 Osterholz-Scharmbeck

Telefon 04791/942 40
Telefax 04791/942 4-22

Durchwahl 04791/94 24-
12.09.2019
Dr. Hu/He

Landvolk Osterholz · Bördestr. 19 · 27711 Osterholz-Scharmbeck

Landkreis Osterholz
Planungs- und Naturschutzamt
Am Osterholze 2 A
27711 Osterholz-Scharmbeck

Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“

hier: Ihr Anhörungsschreiben vom 19.08.2019 – Ihr Zeichen 61.60.41

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir als Interessenvertretung für die Grundeigentümer und Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen und der als Gebietsnachbarn betroffenen Landwirte zu den von Ihnen vorgelegten Verordnungsentwurf über das Naturschutzgebiet „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ folgendermaßen Stellung:

- 1.) Zum größten Teil sollen mit der beabsichtigten NSG-Verordnung Flächen unter Schutz gestellt werden, welche bereits als FFH-Gebiet oder als Teil des Vogelschutzgebietes „Unterweser“ zum Schutzgebietssystem Natura 2000 gehören. Nach den rechtsverbindlichen Vorgaben des europäischen Rechts sind diese Gebiete auch nach nationalem Recht zu sichern. Das soll durch diese Stellungnahme nicht in Zweifel gezogen werden.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass bei der Auswahl der durch die NSG-Verordnung vorgesehenen einzelnen Maßnahmen das Eigentumsgrundrecht sowohl der Flächeneigentümer als auch – im Hinblick auf die ihrem Lebensunterhalt dienenden landwirtschaftlichen Betriebe – der landwirtschaftlichen Bewirtschafter zu beachten ist. Eingriffe in das Grundeigentum, insbesondere durch Anordnung von Bewirtschaftungseinschränkungen oder von anderen administrativen Vorgaben, müssen dabei den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten.

Es ist also in jedem Falle kritisch zu hinterfragen, ob die jeweiligen Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes der Verordnung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind. Dabei wird zudem zu unterscheiden sein, ob im konkreten Fall die betroffene Fläche bereits über die Meldung zur Natura 2000-Kulisse einem europarechtlichen Schutzregime unterstand oder erstmalig als noch nicht in der Natura 2000-Kulisse enthalten unter das NSG-Schutzregime gestellt wird.

Schließlich sind auch die Auswirkungen auf die nicht unmittelbar einbezogenen, aber angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit ins Auge zu fassen.

- 2.) Wir räumen ein, dass die beabsichtigte Verordnung insbesondere mit ihren Freistellungen in § 4 auf die Belange und Erfordernisse der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingeht und weiterhin eine Bewirtschaftung der aktuell noch in landwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Flächen ermöglichen will.

Von besonderer Bedeutung sind hier insbesondere zunächst die Freistellungen in § 4 Abs. 2 Nr. 2, 7, 8 und 14. Vor allem die Unterhaltung der Gewässer ist von zentraler Bedeutung für die betroffenen Fließgewässer. Hinnebecker Fleth, Alte Weser, Aschwardener Flutgraben, Meyenburger Mühlengraben und Garlstedter Abzugsgraben, aber auch die kleineren Gewässer stellen die Vorflut für die Entwässerung der anliegenden Flächen dar. Ihre ordnungsgemäße Unterhaltung darf daher durch die Verordnung nicht in Frage gestellt oder erschwert werden.

Insoweit ist deshalb zu beanstanden, dass die Verordnung gerade in § 4 Abs. 2 Nr. 8 – aber auch in Nr. 7 und Nr. 14 – die Zulässigkeit der entsprechenden Unterhaltungsmaßnahmen von der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde abhängig macht. Das ist nach unserer Auffassung eine nicht gerechtfertigte bürokratische Erschwernis, welche in der Praxis die ordnungsgemäße Unterhaltung erschweren und beeinträchtigen kann. Die entsprechenden Maßnahmen müssen – unter Beachtung der sonstigen rechtlichen Vorgaben – auch ohne vorherige Anzeige zulässig sein!

- 3.) Zum Teil sind die außerhalb des eigentlichen FFH-Gebietes liegenden Deichkörper an den betroffenen Fließgewässern in den Geltungsbereich der NSG-Verordnung mit einbezogen worden. Am Hinnebecker Fleth beispielsweise wird ein Teil dieser Deichflächen noch landwirtschaftlich genutzt und mit Vieh beweidet. Diese Nutzung muss weiterhin zulässig sein.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Deichflächen und generell die Gewässerstrandstreifen als Räumstreifen für die Gewässerunterhaltung benötigt werden; die Ablage von Räumgut muss weiterhin zulässig bleiben, wie das auch in der Freistellung unter § 4 Abs. 2 Nr. 8 angesprochen ist, allerdings ohne vorherige Anzeige!

- 4.) Begrüßt wird die in § 4 Abs. 3 vorgesehene Freistellung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung. Im Einzelnen ist hierzu allerdings noch anzumerken:

Zu Nr. 3 b): Das Beseitigen von Wildschäden ist danach ohne vorherige Anzeige zulässig; das wird ausdrücklich begrüßt. Das muss jedoch auch gelten für die Beseitigung von Schäden an der Grasnarbe durch Vertritt, Fahrspuren oder vergleichbare Schädigungen; hier ist die vorgesehene vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde eine nicht gerechtfertigte bürokratische Erschwernis und damit einhergehende Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Übrigen regen wir an klarzustellen, dass übliche Grünlandpflegemaßnahmen wie Schleppen, Striegeln, Walzen und dergleichen ausdrücklich nicht als Maßnahmen zur Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt gelten.

Zu Nr. 3 c): Begrüßt wird, dass erforderliche Unterhaltsmaßnahmen an vorhandenen Gruppen sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit zulässig sind. Das ist ein besonders wichtiger Punkt, da – wie bereits angesprochen – die

unter Schutz gestellten Fließgewässer als Vorflut für viele der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dienen und dementsprechend eine Vielzahl von Drainagen durch das NSG-Gebiet mit Ausmündung ins Fließgewässer verlaufen. Aber auch hier ist es unseres Erachtens nicht gerechtfertigt, die Vornahme entsprechender Maßnahmen von der vorherigen Anzeige bei der Naturschutzbehörde abhängig zu machen. Im Übrigen regen wir an, dass auch im Hinblick auf vorhandenen Drainagen nicht nur der Ersatz von Drainagen, sondern auch die Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Drainagen ausdrücklich freigestellt werden.

Zu Nr. 3 e): Soweit hier die Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln vom Grundsatz her untersagt wird und nur ausnahmsweise eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern zulässig sein soll, ist diese Vorgabe zu überdenken: Die Bekämpfung von in der Grünlandwirtschaft unerwünschten Begleitpflanzen wie Ampfer, Disteln, Rasenschmiele, Flatterbinse und Neophyten ist flexibel, unbürokratisch und zeitnah zuzulassen; die Freistellung ist insoweit textlich zu ergänzen und nicht mehr von der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde abhängig zu machen.

5.) Zur Gebietsabgrenzung entsprechend der maßgeblichen Karte geben wir noch folgende Hinweise:

Die Einbeziehung der Deichflächen am Hinnebecker Fleth/Rader Sieltief und am Aschwardener Flutgraben ist durch die bestehende Natura 2000-Gebietskulisse nicht indiziert und sollte unterbleiben, um die Bewirtschaftung der betroffenen Deichflächen und der anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zu beeinträchtigen. Die Einbeziehung ist nicht erforderlich zur Erreichung des Schutzzweckes der NSG-Verordnung.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer vorstehenden Anregungen und Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Uwe Huljus
Geschäftsführer